

Der Marktgemeinderat beschließt folgende Änderungssatzung:

**1. Änderungssatzung zur
Bestattungs- und Friedhofssatzung des Marktes Neunkirchen a. Brand
(BFS – 1. Änderungssatzung)**

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl S. 385, 586) geändert worden ist, erlässt der Markt Neunkirchen a. Brand folgende Änderungssatzung zur Bestattungs- und Friedhofssatzung des Marktes Neunkirchen a. Brand (BFS) vom 18.07.2018:

Artikel 1

Im Anschluss an § 17 der Bestattungs- und Friedhofssatzung des Marktes Neunkirchen a. Brand (BFS) vom 18.07.2018 wird folgendes eingefügt:

**§ 17 a
Pflege und Gestaltung der Urnenwand**

- (1) Es ist nicht gestattet, die Nischen zu verändern, zu vermauern, Malerarbeiten vorzunehmen oder Urnen zu entfernen. Ebenso ist es nicht gestattet, Nägel oder Schrauben anzubringen, Bildwerke aufzustellen oder an Wänden oder Nischen Kränze, Blumenschmuck, Grablichter oder Grabschmuck jeglicher Art zu befestigen.
- (2) Natürlicher Blumenschmuck darf auf der Fläche vor der Urnenwand abgelegt werden. Jeder Nutzungsberechtigte darf nur vor der Reihe, in welcher sich seiner Urnennische befindet, Blumenschmuck ablegen. Sobald der Blumenschmuck nicht mehr frisch ist, hat ihn der Nutzungsberechtigte zu entfernen. Der Nutzungsberechtigte hat darauf zu achten, dass die Ablagestellen nicht durch den abgelegten Blumenschmuck beschädigt werden. Sollte es zu Beschädigungen kommen, so haftet der Nutzungsberechtigte der betroffenen Urnennische. Künstlicher Blumenschmuck darf nicht abgelegt werden.
- (3) Grablichter dürfen nur vor der jeweiligen Urnennische aufgestellt werden. Es dürfen nur Grablichter verwendet werden, die nicht rußen. Der Nutzungsberechtigte haftet für den durch das aufgestellte Grablicht entstandenen Schaden.
- (4) Zur Wahrung der einheitlichen Gestaltung der Urnenwand ist nur eine Beschriftung, welche durch den Markt Neunkirchen a. Brand beschafft wird, zulässig. An Beschriftung kann folgendes angebracht werden: Vorname, Nachname, Geburtsdatum und Sterbedatum. Die Kosten für die Beschaffung und Anbringung trägt der Nutzungsberechtigt.

**§ 17 b
Pflege und Gestaltung der Baumgräber**

- (1) Es ist nicht gestattet, Denkmäler, Grabschmuck, Gedenksteine, Blumenschmuck o. ä. an den Baumgräbern abzulegen. Auch darf das Baumgrab nicht gärtnerisch gestaltet werden.
- (2) Natürlicher Blumenschmuck in Form einer einzelnen Blume ist erlaubt. Der natürliche Blumenschmuck darf nur ohne Gefäße niedergelegt werden. Sobald der Blumenschmuck

nicht mehr frisch ist, hat ihn der Nutzungsberechtigte zu entfernen. Künstlicher Blumenschmuck ist nicht erlaubt.

- (3) Blumenschmuck, welcher anlässlich einer Beisetzung am Baumgrab abgelegt wurde, ist zu entfernen, sobald er nicht mehr frisch ist, jedoch spätestens nach drei Wochen.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat darauf zu achten, dass die Pflegearbeiten am Baumgrab nicht durch abgelegten Blumenschmuck, Grabschmuck o. ä. behindert werden. Sollte es zu einer Behinderung kommen, so führt dies dazu, dass diese durch den Friedhofsbetreiber bzw. durch das beauftragte Unternehmen/Bauhof, ohne Anspruch auf Ersatz, entfernt und entsorgt bzw. vernichtet werden.
- (5) Zur Wahrung der einheitlichen Gestaltung der Stelen für die Baumgräber ist nur eine Beschriftungstafel, welche durch den Markt Neunkirchen a. Brand beschafft wird, zulässig. Auf der Tafel wird folgendes angebracht: Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Sterbedatum und Nummer des Baumgrabs. Die Kosten für die Beschaffung und Anbringung trägt der Nutzungsberechtigt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Bestattungs- und Friedhofssatzung des Marktes Neunkirchen a. Brand tritt am 01.08.2024 in Kraft.